

---

**Satzung  
der Stadt Emden zur Übertragung der  
Abwasserbeseitigungspflicht  
vom 03. Dezember 1998**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems v. 30.12.1998 S. 1336)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich	§ 4	Fäkalschlammabfuhr
§ 2	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	§ 5	Inkrafttreten
§ 3	Einleitungen in Gewässer		

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Grundstücke, die in der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1 : 10.000 schraffiert dargestellt sind. Sie erfasst insbesondere die durch wasserbehördliche Erlaubnis geregelten Einleitungen aus Einzelhäusern im Außenbereich in die jeweils konkret bezeichneten Gewässer.

(2) Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserversorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden, sind von der Satzung ausgenommen.

**§ 2  
Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Diese haben das auf den Grundstücken anfallende Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.

(2) Ausgenommen ist die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

(3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Hier- von darf abgewichen werden, wenn auf andere Weise dem Wohl der Allgemeinheit mindes- tens gleichwertig entsprochen wird. Die Abweichung von dem Stand der Technik wird im Einzelfall in der wasserbehördlichen Erlaubnis geregelt.

**§ 3  
Einleitungen in Gewässer**

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe einer wasserbehördlichen Erlaub- nis in offene Gewässer einzuleiten. Die Einleitungserlaubnis ist durch die Nutzungsberechtig- ten der Grundstücke bei der Wasserbehörde (Stadt Emden, Umweltamt) zu beantragen.

**§ 4**

**Fäkalschlammabfuhr**

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Emden und die Satzung der Stadt Emden über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Die als Anlage zur Satzung beigefügte Karte im Maßstab 1 : 10.000 kann beim Bauverwaltungsamt der Stadt Emden im Verwaltungsgebäude II, Zimmer 201, während der Dienststunden eingesehen werden.